

28.09.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

A Problem

Die fiktive vollständige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) durch den Bund erfolgte bereits Ende des Jahres 2018, statt wie geplant im Jahr 2019. Mit dem vorzeitigen Wegfall der Länderbeteiligung an der FDE-Abfinanzierung wurde auch die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß (§ 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes - GemFinRefG) vorzeitig beendet (Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018, BGBl I 2018 S. 2522).

Somit entfällt für die Einheitslastenabrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Abrechnungsjahr 2019 im Jahr 2021 sowohl die Belastung aus der Abfinanzierung des FDE als Komponente des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags des Landes als auch die von den Kommunen zu entrichtende erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG. Dementsprechend muss für die Abrechnung des Jahres 2019 in 2021 das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) angepasst werden.

B Lösung

Erlass eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW“ (2. ELAGÄndG).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz wird der Landeshaushalt im Jahr 2021 in Höhe von rd. 30 Mio. Euro belastet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (federführend) und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch den Gesetzentwurf werden die Kommunen einmalig rund 30 Mio. Euro mehr aus der Abrechnung der Einheitslasten 2019 erhalten als ursprünglich für das Jahr 2021 angenommen. Zudem ist für das Jahr 2019 die Zahlung der erhöhten Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 5 GemFinRefG i.H.v. rd. 125 Mio. Euro entfallen. Die Mehr- und Minderbeträge wirken sich auf die allgemeinen Deckungsmittel der Kommunen aus.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Befristung

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW - ELAG)

§ 2

Ermittlung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages für das Land

(1) Die jährliche einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Land errechnet sich aus der Summe der Beträge gemäß Nummern 1 und 2:

1. Der einheitsbedingte Betrag aus der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuerverteilung im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist die Differenz zwischen der einheitsbedingten Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und der einheitsbedingten Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich im entsprechenden Ausgleichsjahr des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Die einheitsbedingte Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung entspricht dem Einwohneranteil des Landes an der Differenz zwischen dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer und dem um sieben Prozentpunkte reduzierten Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer jeweils nach § 1 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist. Dabei wird das Aufkommen der Umsatzsteuer unter der Annahme eines seit 2007 fortbestehenden allgemeinen

Steuersatzes von 16 Prozentpunkten zu Grunde gelegt. Hierzu wird das bundesweite Umsatzsteueraufkommen um einen Abzugsbetrag vermindert. Dieser beträgt für das Jahr 2007 20 100 000 000 Euro, für das Jahr 2008 24 395 000 000 Euro, für das Jahr 2009 24 955 000 000 Euro und für das Jahr 2010 25 445 000 000 Euro. Ab dem Jahr 2011 wird der Abzugsbetrag des Vorjahres mit der jeweiligen jährlichen Steigerungsrate des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens zum Vorjahr fortgeschrieben. Im Falle einer Steuersatzerhöhung oder -senkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Abzugsbetrag nach Satz 4 in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang erhöht oder verringert. Die einheitsbedingte Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich errechnet sich aus der Belastung des Landes im Umsatzsteuerausgleich im jeweiligen Ausgleichsjahr, reduziert um die Differenz zwischen dem Betrag nach § 2 Absatz 2 und dem Einwohneranteil des Landes an dem Betrag von 1 322 712 000 Euro, vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genannten Gebietes am Volumen des Umsatzsteuerausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird der Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt. Umsatzsteuerausgleich im Sinne dieses Gesetzes ist die Differenz zwischen einer vollständigen Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl der Länder und dem Umsatzsteueranteil der Länder nach § 2 Finanzausgleichsgesetz in der für das jeweilige Ausgleichsjahr maßgeblichen Fassung.

2. Zur Ermittlung der einheitsbedingten Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wird ein Betrag von 103 Euro mit der Anzahl der Einwohner des Landes im jeweiligen Abrechnungsjahr vervielfältigt und um 550 000 000 Euro vermindert. Der so ermittelte Betrag wird vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Gebietes am Volumen des Länderfinanzausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird der

Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Abweichend von Nummer 1 und 2 beträgt die einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Jahr 2006 315 479 694 Euro.

(2) Die einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 beträgt jährlich 685 544 488 Euro.

(3) Die Summe der Beträge gemäß Absatz 1 und 2 ergibt den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag des Landes.

„Abweichend von Satz 1 bildet für das Jahr 2019 allein der Betrag gemäß Absatz 1 den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag.“

2. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuermulagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuermulagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und“.

§ 4

Kommunale Finanzierungsbeteiligungen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten Finanzierungsbeteiligungen durch

1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuermulagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und

2. die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des um die Verbundsatzpunkte für den pauschalen Belastungsausgleich gemäß § 5 verminderten Verbundsatzes im Abrechnungsjahr. Für das Jahr 2006 beträgt die Auswirkung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages 157 675 232 Euro, für das Jahr 2007 339 823 075 Euro und für das Jahr 2008 314 254 834 Euro.

3. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

§ 7

Ermittlung der endgültigen Abrechnungsbeträge für jede Gemeinde und jeden Gemeindeverband

(1) Die Abrechnung für jede Gemeinde erfolgt in zwei Verfahrensstufen gemäß Absatz 2 und 3 und für jeden Gemeindeverband gemäß Absatz 2.

(2) Der Abrechnungsbetrag gleicht die einheitsbedingten Belastungen jeder Gemeinde und jedes Gemeindeverbandes im kommunalen Steuerverbund vollständig aus. Er errechnet sich aus den im Abrechnungsjahr festgesetzten Zuwendungen auf Grund des kommunalen Steuerverbundes vermindert um die sich bei Berücksichtigung des saldier-ten Belastungsausgleichs des Abrechnungsjahrs ergebenden Zuwendungen auf Grund des kommunalen Steuerverbundes. Dieser Abrechnungsbetrag ist bei Gemeinden in der zweiten Verfahrensstufe gemäß Absatz 3 für den endgültigen Abrechnungsbetrag zu berücksichtigen. Bei Gemeindeverbänden ist der Betrag gemäß Satz 1 der endgültige Abrechnungsbetrag.

(3) Zur Berechnung des endgültigen Abrechnungsbetrags für jede Gemeinde wird der Betrag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 im Verhältnis des Anteils jeder Gemeinde im Abrechnungsjahr am landesweiten Aufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz verteilt. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag wird vermindert

„Für das Abrechnungsjahr 2019 werden zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz berücksichtigt.“

1. um den Betrag gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie

2. um die der Gemeinde für das Abrechnungsjahr gewährten Abschläge nach dem Gesetz über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen

Einheit vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) oder anderer Gesetze.

§ 8

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten

Die zur Abrechnung erforderlichen Daten werden im Zeitpunkt der Abrechnung den folgenden Quellen entnommen:

1. die Anzahl der Einwohner der Länder (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2), das bundesweite Umsatzsteueraufkommen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1), die Anteile der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 2 Finanzausgleichsgesetz zur Ermittlung des Umsatzsteuerausgleichs (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) und die Anteile der Länder am Länderfinanzausgleich (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) der für das Ausgleichsjahr maßgeblichen Bundesratsdrucksache der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes. Soweit diese Verordnung zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht in Kraft getreten ist, ist die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für das jeweilige Ausgleichsjahr zu Grunde zu legen;
2. die Einwohnerzahlen des Landes Berlin (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 9 und Nummer 2 Satz 3) der Bevölkerungsfortschreibung, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Abrechnungsjahres ermittelt hat,
3. das Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 2) der Haushaltsrechnung des Landes für das Abrechnungsjahr;
4. das gemeindliche Steueraufkommen (§ 3 Absatz 3) der amtlichen Kassenstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen für das Abrechnungsjahr;
5. die verteilbare Finanzausgleichsmasse dem für das Abrechnungsjahr geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz;

4. In § 8 Nummer 6 werden nach dem Wort „Abrechnungsjahr“ die Wörter „und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Jahr 2020“ eingefügt.
6. die von jeder Gemeinde im Abrechnungsjahr geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz den Festsetzungen auf Grund der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Fassung

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018 BGBl. 1 S. 2522 wurden die Folgerungen aus der fiktiven vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund gezogen.

Ab dem Jahr 2019 konnten die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation des Fonds ‚Deutsche Einheit‘ einstellen. Gleichzeitig wurde die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) zum 01.01.2019 beendet, über die die westdeutschen Kommunen die Einheitsbelastung ihrer Länder mitgetragen hatten.

Die Feinabstimmung über die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Sie erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG). Danach betrug der Anteil Nordrhein-Westfalens an den Kompensationsleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ rd. 685,5 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde als Komponente des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags des Landes berücksichtigt. Die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG wurde als kommunaler Finanzierungsbeitrag angerechnet.

Dieses Gesetz zieht die Konsequenzen der Regelungen auf Bundesebene für das ELAG NRW. Die Komponenten von 685,5 Mio. € als Teil der einheitsbedingten Gesamtbelastung des Landes und die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG als Teil des kommunalen Finanzierungsbeitrages entfallen für das Jahr 2019. Es wird lediglich noch die im Januar 2019 von den Kommunen geleistete Restzahlung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG für das Jahr 2018 berücksichtigt, sowie im Januar 2020 gezahlte erhöhte Gewerbesteuerumlagen, die durch Korrekturmeldungen vergangener Jahre bedingt sind. Die Einheitslastenabrechnung wird entsprechend angepasst.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Regelt die Ermittlung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages für das Land.

Zu Nummer 2

Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten bisher unter anderem Finanzierungsbeteiligungen durch die erhöhten Gewerbesteuerumlagen nach § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG. Dabei wird die im Abrechnungsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage in Anrechnung gebracht. Für die Abrechnung 2019 wären dies die Restzahlung 2018 im Januar 2019 nach § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG und die drei Quartalszahlungen im April, Juli, Oktober und die Abschlagszahlung Dezember 2019 nach § 6 Abs. 3 GemFinRefG. Da im Januar 2020 noch eine Restzahlung aus dem vierten Quartal 2019 nach § 6 Abs. 3 GemFinRefG nach dem tatsächlichen Aufkommen der Gewerbesteuer geleistet werden muss, werden auch diese Beträge berücksichtigt, sowie Beträge aus unterjährigen Korrekturmeldungen vergangener Jahre gemäß § 6 Abs. 5 GemFinRefG.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 7 berücksichtigt die Besonderheit des Abrechnungsjahres 2019, für das auch im Januar 2020 noch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gezahlt wurden.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 8 berücksichtigt die Besonderheit des Abrechnungsjahres 2019, für das auch im Januar 2020 noch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gezahlt wurden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.